

Vergaberichtlinien für Sponsoringanfragen

Ein Sponsoring ist die Förderung von Personengruppen, Organisationen oder Veranstaltungen durch die Stadtsparkasse Oberhausen in Form von Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen. Grundsatz eines Sponsoringvertrages ist die Erbringung einer Gegenleistung, die der Interessenlage der Stadtsparkasse Oberhausen entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtsparkasse Oberhausen besteht nicht.

1. Allgemeine Grundsätze

Wir sind Partner der Vereine, Initiativen und Institutionen unserer Stadt. Unser Ziel ist es, durch die Förderung unterschiedlichster Aktivitäten dazu beizutragen, die Lebensqualität unserer Stadt positiv und nachhaltig zu fördern. Die Bereiche Sport, Bildung, Kunst und Kultur, Kinder und Jugend sowie Soziales und Wohlfahrt stehen im Fokus unseres lokalen Engagements.

2. Ausschlusskriterien

Nicht unterstützt werden:

- Projekte und Vereine außerhalb des Oberhausener Stadtgebietes
- Einzelpersonen
- Bildungs-, Klassen- und Vereinsfahrten
- Parteien und politische Gruppen

3. Antragsverfahren

Sponsoring basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung. Sponsoringverträge können nur für Projekte und Veranstaltungen abgeschlossen werden, die noch nicht realisiert wurden und für die eine angemessene Gegenleistung erbracht werden kann.

- Sponsoringanfragen sind über das nachstehende Antragsformular einzureichen.
- Der Antrag ist vollständig auszufüllen.
- Die Antragsbearbeitung beträgt ca. 6 Wochen.
- Der Antrag ist rechtzeitig im Vorfeld einzureichen.
- Die Ablehnung der Förderanträge wird nicht begründet.
- Der Antrag ist postalisch zu senden an:
Stadtsparkasse Oberhausen
Unternehmenskommunikation
Wörthstraße 12
46045 Oberhausen
oder elektronisch an: sponsoring@sskob.de

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich. Die Rechnung muss bis zum 30.12. des Jahres eingehen, in dem die Sponsoringleistung erbracht wurde. Die Stadtsparkasse Oberhausen behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen. Sofern das gesponsorte Projekt die in der Vereinbarung festgelegten Gegenleistungen nicht oder nur teilweise erbringt, ist die Stadtsparkasse Oberhausen berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen oder nicht auszuzahlen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der Stadtsparkasse Oberhausen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5. Veröffentlichungen

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen, Sparkassenblog) und sonstiger Publikationen ist die Stadtsparkasse Oberhausen berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.